

Information

Wahl des Transportmittels nach Unfällen in Kindertagesstätten (Kitas), Schulen und Hochschulen

Die Kosten für Transporte von Studierenden, Schülerinnen, Schülern bzw. Kita-Kindern, die sich bei einem Unfall verletzt haben, steigen immer weiter an.

Das liegt vor allen Dingen daran, dass auch bei leichteren, oberflächlichen Verletzungen oftmals ein Transport mit einem Kranken-, Rettungs- oder sogar Notarztwagen (KTW, RTW, NAW) veranlasst wird.

Selbstverständlich stehen Sicherheit und bestmögliche medizinische Versorgung der verletzten Person an erster Stelle. Es sollten jedoch der Verletzung angemessene Transportmittel eingesetzt werden.

Bei Unfällen

- mit leichteren Verletzungen (z. B. Prellung, Verstauchung, Schürfwunde),
- wenn keine fachkundige Begleitung erforderlich ist,
- wenn die Verletzten gehen können und altersmäßig in der Lage sind, alleine einen Arzt aufzusuchen

sollte der Transport mit **öffentlichen Verkehrsmitteln, Privat-Pkw** oder **Taxi** veranlasst werden. Es können selbstverständlich

auch zunächst die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden, die so die Möglichkeit haben, ihr Kind zu einem Arzt oder einer Ärztin ihrer Wahl (siehe Hinweis) zu bringen.

Die in diesen Situationen häufig vorhandenen haftungsrechtlichen Bedenken sind grundlos, da Erzieherinnen, Erzieher, Lehrkräfte, Kommilitonen oder sonstige Aufsichtspersonen gegenüber der verletzten Person grundsätzlich nur dann haften, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Wird die Fahrt nach einem „Schulunfall“ zur notwendigen ärztlichen Erstversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Privat-Pkw durchgeführt, erstatten wir selbstverständlich die Kosten.

Taxi-Fahrschein

Damit der Transport mit einem Taxi unbürokratisch und bargeldlos möglich ist, nutzen Sie bitte unsere Formulare „Taxi-Fahrauftrag“ für Schulen, Hochschulen bzw. Kitas. Mit diesem Formular rechnet das Taxiunternehmen direkt mit uns ab. Es sind keine Eigenanteile zu zahlen. Die Formulare stehen zum Download auf der [Website der Unfallkasse Rheinland-Pfalz](#) zur Verfügung.

Information

Der „Taxi-Fahrschein“ ist nach einem Unfall **nur für die Fahrt zur ärztlichen Erstversorgung und zurück** zu verwenden. Er darf nicht benutzt werden

- für Fahrten zur nachgehenden ärztlichen Behandlung
- für tägliche Fahrten zur Schule bzw. der Kita nach einem schweren Unfall
- wenn kein Unfall vorgelegen hat, sondern die Schülerin, der Schüler oder das Kita-Kind aufgrund einer Erkrankung z. B. Übelkeit, Fieber, Schwindel, Bauchweh, Blinddarmreizung etc. ärztlicher Behandlung bedarf.

Bitte achten Sie darauf, dass das Formular mit einem Stempel Ihrer Einrichtung versehen ist.

Hinweis:

Im Bereich der Schülerunfallversicherung gilt die Besonderheit, dass in jeder niedergelassenen Arzt-Praxis (auch Facharzt-Praxis) unfallverletzte Personen behandelt werden dürfen. Dort ist mitzuteilen, dass sich der Unfall in der Universität, Schule bzw. Kindertageseinrichtung ereignet hat. Kommt die behandelnde Ärztin oder Arzt nach der Erstuntersuchung zu dem Ergebnis, dass eine Behandlungsdauer von mehr als einer Woche zu erwarten ist, müssen sich die Verletzten einer D-Arzt-Praxis vorstellen, die dann über das weitere Heilverfahren entscheidet.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10

E-Mail: anfragen@ukrlp.de